

Allgemeine Geschäftsbedingungen der A-L-L-Außenhandel-Lagerung-Logistik GmbH

1. Grundlage der Leistungserbringung

1.1

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten unmittelbar in allen Vertragsbeziehungen und in entsprechender Anwendung auch in allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. A-L-L-Außenhandel-Lagerung-Logistik GmbH, Zwoller Straße 14, 46485 Wesel - nachfolgend ALL genannt – und Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Verbrauchern – nachfolgend Auftraggeber genannt. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ALL einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben.

1.2

ALL organisiert für die von Industrie- und Konsumgütern speditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der Vorgaben aus den Vorschriften VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung bzw. zwingender im europäischen Bereich eingreifender Vorschriften (z.B. CMR), soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist. Für durch ALL gegebenenfalls erbrachte logistische Zusatzleistungen, die nicht von einem Verkehrsvertrag nach Ziffer 2.1 der ADSp erfasst werden, jedoch von ALL im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden, gelten die vom Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e.V. herausgegebenen Logistik-AGB.

1.3

ALL weist darauf hin, dass Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 EUR/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, beschränkt. Die ADSp werden im Fall von Transportdienstleistungen von ALL innerhalb anderer Staaten durch die dortigen jeweiligen nationalen Spediteurbedingungen ersetzt.

2. Vertragsanbahnung und -abschluss, Angebote, Aufträge

2.1

Angebote von ALL sind freibleibend. Mit der Bestellung einer Leistung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Leistung erwerben zu wollen. ALL ist berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot binnen zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann durch ALL

entweder schriftlich oder durch Erbringung der Leistung erklärt werden.

2.2

Der Auftraggeber ist zur sofortigen Prüfung der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung von ALL verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung von ALL. Erfolgt keine förmliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung, so gilt Vorstehendes sinngemäß für die Abschlags- bzw. Schlussrechnung.

2.3

Die Zusage bestimmter Eigenschaften oder von Laufzeiten oder Lieferterminen oder die Übernahme von Garantien sind nur dann verbindlich, wenn solche von ALL schriftlich bestätigt werden.

3. Leistungsumfang und Leistungsabwicklung

3.1

ALL übernimmt und befördert Sendungen von Haus zu Haus von allen Orten der Europäischen Union (EU) nach allen Orten der EU oder innerhalb aller Länder der EU. Die darüber hinaus vom Leistungsumfang erfassten Länder nennt ALL dem Auftraggeber auf Anfrage. Die nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis von ALL geschuldeten Leistungen entsprechen jeweils dem von ALL gegenüber dem Auftraggeber per schriftlicher Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung mitgeteilten Leistungsumfang.

3.2

Packstückanzahl, Gewicht, Abmessungen sowie Land und exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sind vom Auftraggeber rechtzeitig anzugeben. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Versender/Empfänger zu den ortsüblichen Versand-/Annahmezeiten versand-/annahmefähig ist. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne Verzögerung sicherzustellen. Die Einhaltung einer gegebenenfalls ausdrücklich vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass der Auftraggeber mit ALL exakte Übernahmezeiten definiert und vereinbart hat. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (wie z.B. Streik, Aussperung, Embargo, behördliche Hindernisse wie Smog-Alarm oder Fahrverbote, Stau- oder Witterungsbedingte Behinderungen, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes etc.) entbinden ALL von Laufzeitangaben oder Lieferterminen sowie sonstigen Leistungen, welche hiermit im Zusammenhang stehen. An Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) entfällt eine Zustell- und Weiterleitungsverpflichtung. Zustellungen an Samstagen sind nur in Absprache und nach gesonderter Vereinbarung mit ALL möglich. Eine Information über Einschränkungen für die Anliefe-

zung, wie z.B. in verkehrsberuhigte Zonen, muss durch den Auftraggeber erfolgen. Laufzeitangaben von ALL stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar. Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall begrenzt auf den dreifachen Betrag der Fracht.

3.3.

Gefährliche Güter, klassifiziert nach ADR, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften übernommen. Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport sind insbesondere folgende Güter: Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden, persönliche Effekten, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, unverpackte Möbel, lebende Tiere und Pflanzen, Waffen bzw. Munition jeglicher Art. Der Auftraggeber hat ALL gegenüber besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter (insb. pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV Soft-, Hardware und EDV-Zubehör, Tabakwaren, Spirituosen etc.) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50,- EUR/kg so rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen, dass ALL über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sowie Güter, welche während des Transports temperaturmäßig oder sonstwie besonders zu lagern, zu sichern oder zu verpacken sind, hat der Auftraggeber gesondert anzuzeigen. Bei fehlender Information (insbesondere der Wertangabe) trifft das zusätzliche Risiko ausschließlich den Auftraggeber.

4. Packstücke / Verpackung

4.1

Die an ALL übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht so verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen eines Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen. Packmittel / Verpackung gelten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Sendungsbestandteil, d.h. das Verpackungsgewicht ist zum Sendungsgewicht hinzuzuzählen. Europaletten und Gitterboxen werden auf Wunsch bzw. entsprechend der am Palettentausch teilnehmenden Länder entgeltlich Zug um Zug ausgetauscht. Maximalabmessungen der Sendungen: Länge bis 240 cm / Breite bis 180 cm / Höhe bis 200 cm. Abweichende Größen nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung durch ALL. Die Abmessungen müssen auf dem Speditionsauftrag angegeben sein. Der Auftraggeber ist zur korrekten Kennzeichnung jedes Packstückes gemäß den ADSp verpflichtet. ALL übernimmt Retouren und kundenspezifische Leergutrückführungen nur aufgrund eines ausdrücklich erteilten Speditionsauftrags mit entsprechendem Inhalt nach dieser Ziffer 4.1.

4.2

Werden beim Empfänger verfolgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die ALL nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich ALL vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu machen. Der Auftraggeber hat selbständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen. Bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt: Der Auftraggeber – als alleiniger Vertragspartner von ALL – ist für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Packmitteltausches beim Empfänger/Absender verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/Absender mit einem von diesem beauftragten externen Packmitteldienstleister zusammenarbeitet. Teilt der Auftraggeber eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit, so ist ALL – es sei denn, es liegt eine schriftliche Kostenübernahme des Auftraggebers für hierdurch bei ALL anfallende Zusatzkosten vor – von einer entsprechenden Tauschpflicht befreit. Erfolgt keine Mitteilung und wird ALL bei Anlieferung beim Empfänger/Abholung beim Absender an einen Packmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei ALL anfallenden Zusatzkosten zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Gleiches gilt, wenn entgegen einer Aussage des Auftraggebers eine solche empfänger- / absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Packmitteldienstleister besteht. Unabhängig davon behält sich ALL – unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – in jedem Fall ausdrücklich den Nichttausch der entsprechenden verfolgungspflichtigen Packmittel bei empfänger- / absenderseitiger Einschaltung eines Packmitteldienstleisters vor.

5. Versandformulare

Unvollständige Versandangaben entbinden ALL von der Gewährleistung. Bei Übergabe gefährlicher Güter gem. Ziffer 3.3 muss der Speditionsauftrag die gemäß GGVSE vorgeschriebenen Angaben und die gemäß ADR-Vorschriften erforderliche Klassifizierung enthalten. Darüber hinaus müssen die jeweils erforderlichen stoffspezifischen Unfallmerkmale beigefügt sein (Abgangsland, Transitländer und Empfangsland).

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente vom Auftraggeber erstellt und beigefügt sein, es sei denn ALL ist ausdrücklich mit der Erstellung dieser Dokumente beauftragt. Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit ALL und unter Einhaltung der zoll-

und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden. Der Versand von Waren, die den VuB unterliegen und/oder für die handelspolitische Maßnahmen anzuwenden sind, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit ALL und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich. Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

7. Fracht- und Entgeltvorschriften

Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 14 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet ALL Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Für die Verladung gefährlicher Güter wird pro Sendung eine gesonderte Gefahrgutgebühr erhoben. Sollten keine Leistungen im Sinne der Güterschadensversicherung gewünscht werden, so ist dies mit ALL bei Vertragsschluss zu vereinbaren. Auch wenn keine Versicherungsleistungen gewünscht werden, ist in jedem Fall der Warenwert anzugeben.

Wenn die Vermutungsregelung der ADSp greift, wird bei fehlender Warenwertangabe von einem Wert in Höhe von mind. 10.000,-EUR ausgegangen.

8. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel, Schriftform, Gültigkeit

8.1

Bei Verträgen unter Kaufleuten ist Gerichtsstand ausschließlich Wesel, Deutschland sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

8.2

Es gilt deutsches materielles Recht.

8.3

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

8.4

Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

8.5

Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.